

FC Dietikon
Reglement der Seniorenabteilung
(August 2017)

1. Zweck

Art. 1 Die Seniorenabteilung bezweckt:

¹ durch Beteiligung an dem vom SFV veranstalteten Meisterschaftsbetrieb, durch Freundschaftsspiele, Teilnahme an Turnieren sowie internen Clubveranstaltungen ihren Mitgliederinnen Gelegenheit zur Ausübung des Fussballspiels zu bieten.

² die Förderung der Geselligkeit durch Veranstaltungen und Zusammenkünfte.

2. Mitgliedschaft

Art. 2

Der Beitritt zur Seniorenabteilung setzt die Mitgliedschaft beim FC Dietikon voraus.

Art. 3

Die Seniorenabteilung umfasst Aktivmitglieder, welche das 30. Altersjahr überschritten haben.

Es wird zwischen folgenden Seniorenklassen unterschieden:

ü30-Senioren: 30 bis 40 Jahre

ü40-Senioren: 40 bis 50 Jahre

ü50-Senioren: 50 Jahre und mehr

Art. 4

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorsitzenden der Seniorenabteilung zu richten.

Art. 5

Die Mitglieder unterstehen prinzipiell den Statuten des FC Dietikon und haben die Anordnungen des Club-Vorstandes zu befolgen. Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem FCD erlischt auch die Mitgliedschaft bei der Seniorenabteilung.

3. Organisation

Art. 6

Für die Leitung der Seniorenabteilung ist die Seniorenkommission, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Kassier und den notwendigen weiteren Mitgliedern zuständig.

Art. 7

Die Wahl des Vorstandes erfolgt an der ordentlichen Generalversammlung der Seniorenabteilung.

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr in den Monaten Juni bis August statt. Die Einberufung hat mindestens 10 Tage vorher durch Zustellung der Traktandenliste zu erfolgen.

Art. 9

Die Seniorenabteilung ist in ihrer Verwaltung autonom. Sie hat das Recht, für die Besprechung und Beschlussfassung ihrer Geschäfte eine eigene Mitgliederversammlung einzuberufen.

Art. 10

Die Korrespondenz der Seniorenabteilung erfolgt mit dem offiziellen Briefpapier des FC Dietikon. Der Hauptverein stellt der Seniorenabteilung das Briefpapier und die Briefumschläge unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 11

Der Vorsitzende der Seniorenabteilung (Obmann hat der Club-Vorstand des Hauptvereins zuhanden der ordentlichen Generalversammlung über die Tätigkeit der Seniorenabteilung jährlich einen schriftlichen Bericht einzureichen.

4. Finanzen**Art. 12**

Die Seniorenabteilung kann an ihrer Generalversammlung einen Mitgliederbeitrag für die Seniorenabteilung festlegen. Damit sollen alle respektive zusätzliche Ausgaben der Seniorenabteilung gedeckt werden.

Art. 13

Die Seniorenabteilung soll sich grundsätzlich selbst erhalten. Von der Seniorenabteilung allenfalls in Aussicht genommene Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung des Club-Vorstandes des Hauptvereins.

Art. 14

Der Hauptverein stellt der Seniorenabteilung die Spielplatzanlage zur Verfügung.

5. Schlussbestimmungen**Art. 15**

Für alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle sind die Statuten des FC Dietikon massgebend. Detailfragen werden vom Club-Vorstand des FC Dietikon geregelt.

Art. 16

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 14. August 2017 respektive an der ordentlichen Generalversammlung vom 15. September 2017 genehmigt.

FC Dietikon

Der Präsident:

gez.

Thomas Roth

Der Obmann der Seniorenabteilung:

gez.

Ernst Vogel